

BVGer E-4982/2023 vom 24. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4982_2023

FR: TAF E-4982/2023 du 24 octobre 2024

IT: TAF E-4982/2023 del 24 ottobre 2024

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG seien nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin lebe in der Schweiz in einer Lebensgemeinschaft mit einem somalischen Staatsangehörigen. Aus dieser Lebensgemeinschaft seien drei Kinder hervorgegangen, welche vom Kindsvater anerkannt worden seien. Durch die Aufnahme dieser neuen Partnerschaft in der Schweiz sowie die Gründung einer neuen Familie habe sie den Kontakt zu ihrem im Jahr 2013 in Somalia geborenen Sohn 1 aus einer früheren Partnerschaft abgebrochen. An dieser Schlussfolgerung würden auch die in ihrer Eingabe vom 5. April 2023 genannten Rechtfertigungen (aufgrund einer Vergewaltigung in Somalia sei sie psychisch und physisch angeschlagen gewesen; sie habe vor ihrer Ausreise in einem gemeinsamem Haushalt mit ihrem Sohn 1 und ihrer Mutter gewohnt; diese familiäre Gemeinschaft sei durch ihre Flucht getrennt worden; sie habe ihren Sohn 1 damals wegen seines jungen Alters von eineinhalb Jahren zurücklassen müssen; ihre Mutter sei in der Zwischenzeit verstorben, weshalb sich die Schwester der Beschwerdeführerin um ihren Sohn 1 kümmere; beide würden in H. _____ an der J. _____ leben; auch ihre Schwester sei dort als alleinstehende Frau gefährdet) nichts ändern, zumal gemäss BVGE 2012/32 E. 5.4 das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen diene. Die Beschwerdeführerin habe erst am 11. Juni 2021 – und damit ungefähr ein Jahr nach der Anerkennung als Flüchtling – ein Familienzusammenführungsgesuch für ihren Sohn 1 gestellt. Als Grund für die lange Dauer habe sie zwar ihre Situation in der Schweiz (Klärung der Wohnverhältnisse,

E-4982/2023 Seite 7 fehlende Rechtskenntnis, verspätete Anerkennung als Flüchtling und Asyl- gewährung) angegeben. Es bestünden jedoch keine aktenkundigen Hin- weise dafür, dass sie seit Januar 2015 (Datum ihrer Ausreise aus Somalia) bis Juni 2021 (Einreichung des ersten Gesuchs um Familienasyl) mit ihrem Sohn 1 in regelmässigem Kontakt gewesen sei oder versucht habe, ihn in die Schweiz zu holen. Ihre Ausführungen zum aufrechterhaltenen Kontakt in ihrer Eingabe vom 5. April 2023 würden blosser Parteibehauptungen dar- stellen. Bezüglich ihrer Schilderungen in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 sei hinsichtlich ihrer angeblichen Rechtsunkenntnis darauf hinzuweisen, dass sie bis anhin vor den Schweizer Asylbehörden immer von professionellen Rechtsberatungsstellen vertreten worden sei. Ihr Einwand, wonach sie sich als Analphabetin und mangels Rechtskenntnis nicht detailliert zum auf- rechterhaltenen Kontakt zu ihrem Sohn 1 habe äussern und dazu keine Beweismittel habe vorlegen können, überzeuge deshalb nicht. Ferner seien ihre Angaben, wonach sie über eine Somalierin im Zug in K. _____ Kontakt zu ihren Angehörigen in Somalia habe herstellen können, unglaub- haft, zumal auch dazu keine Beweismittel vorgelegt worden seien. Ihre An- gaben zur finanziellen Unterstützung ihres Sohnes 1 seien vage ausgefal- len und auch diesbezüglich würden konkrete Belege fehlen. Aufgrund der nunmehr bestehenden achtjährigen Trennung von ihrem Sohn 1 sowie der Aufnahme einer neuen Lebensgemeinschaft und Gründung einer neuen Familie in der Schweiz sei davon auszugehen, dass sie nicht mehr die hauptsächliche Bezugsperson ihres Sohnes 1 sei. Es sei fraglich, ob vor- liegend überhaupt eine Familienvereinigung angestrebt werde. Vielmehr stehe der Wunsch im Vordergrund, ihrem Sohn 1 eine in wirtschaftlicher Hinsicht bessere Zukunft in der Schweiz zu ermöglichen. Zusammenfassend sei somit festzustellen, dass sich während längerer Zeit ohne plausiblen Grund seitens der Beschwerdeführerin keine konkre- ten Bemühungen zum Familiennachzug ihres Sohnes 1 im Rahmen des Familienasyls erkennen lassen würden. Das Verhalten der Beschwerde- führerin lasse vielmehr auf eine seit ihrer Ausreise aus Somalia und durch die Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft in der Schweiz abgebro- chene Beziehung zu ihrem Sohn 1 schliessen. Daher sei zusätzlich von besonderen Umständen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG auszugehen. Ferner könne sich die Beschwerdeführerin, wie beispielsweise im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1179/2016 vom 30. März 2016 E. 6.2 festgehalten worden sei, nicht auf Art. 8 EMRK stützen, wenn die

E-4982/2023 Seite 8 Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt seien. Auch das Kindeswohl vermöge nichts an dieser Einschätzung zu ändern, da dieses weder dem Kind noch einem Elternteil ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammen- führung gewähre.

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe in Somalia mit ihrem dort geborenen Sohn 1 und ihrer Familie zusammen- gelebt. Im Januar 2015 habe sie aus Somalia flüchten müssen. Sie habe ihren Sohn 1 mitnehmen wollen, doch sei ihre Mutter der Ansicht gewesen, dass die Reise zu gefährlich sei, da ihr Sohn 1 damals erst ungefähr ein- einhalb Jahre alt gewesen sei. Deshalb habe sie ihn unfreiwillig und ge- zwungenermassen bei ihrer Mutter zurückgelassen und diese habe sich um ihn gekümmert. Das Argument der Vorinstanz, sie habe den Kontakt zu ihrem Sohn 1 aus einer früheren Partnerschaft abgebrochen, sei unhaltbar. Ihr Sohn 1 sei nicht in eine tatsächlich gelebte Beziehung hineingeboren worden, sondern aus einer Vergewaltigung entstanden. Sie habe

die Existenz ihres Sohnes 1 sowie die Umstände seiner Entstehung bereits im ersten Asylverfahren erwähnt. Zwischen ihrem Sohn 1 und seinem leiblichen Vater habe nie eine Beziehung bestanden. Er kenne nur seine Mutter. Nur weil eine Mutter eine neue Lebensgemeinschaft oder überhaupt eine Beziehung eingehe oder weitere Kinder bekomme, bedeute dies nicht einen Abbruch ihrer Beziehung zu ihrem erstgeborenen Kind. Der vorliegende Fall sei sodann nicht mit der von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zitierten Konstellation im Verfahren BVGE 2012/32 vergleichbar. In jenem Verfahren sei es um den Familiennachzug einer Frau aus erster Ehe und einer gemeinsamen Tochter gegangen und nicht wie vorliegend, um den Nachzug eines Kindes ohne Elternteil. Hinzu komme, dass sich im zitierten Verfahren die Beschwerdeführerin vom Vater ihrer in der Schweiz geborenen Kinder (recte: der Beschwerdeführer von der Mutter seiner in der Schweiz geborenen Kinder) getrennt habe. Vorliegend würden sich indes die Beschwerdeführerin und ihr Partner nach wie vor gemeinsam um ihre gemeinsamen Kinder kümmern. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich im Urteil D-4410/2020 vom 14. April 2021 E. 7.1 dazu geäußert, dass das Eingehen einer neuen Partnerschaft durch den Vater und die Geburt weiterer Kinder aus dieser neuen Partnerschaft an sich keinen Abbruch der Beziehung zum ersten Kind darstelle. Vorliegend habe die Beschwerdeführerin auch nie erkennbar zu verstehen gegeben, nichts mehr mit ihrem Sohn 1 zu tun haben zu wollen.

E-4982/2023 Seite 9 Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreichung des Gesuchs um Familiennachzug sei darauf hinzuweisen, dass bis zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung aus rechtlicher Sicht kein Anspruch auf Familiennachzug bestehe. Vorliegend sei es der Beschwerdeführerin folglich vor dem 14. Juli 2020 rechtlich nicht möglich gewesen, ein solches Gesuch einzureichen. Sie gelangte im Juni 2021 und somit weniger als elf Monate später mit einem Gesuch um Familiennachzug an die Vorinstanz. Diese Zeitspanne könne nicht als Hinweis dafür gewertet werden, es habe kein Interesse am Aufrechterhalten des Familienlebens bestanden. Das Bundesverwaltungsgericht habe das Gesuch um Familienzusammenführung in anderen Fällen, so etwa im Urteil D-4451/2022 (recte: 2021) vom 17. Februar 2022 E. 5.4, ferner gutgeheissen, obwohl dieses deutlich später eingereicht worden sei als im vorliegenden Fall, und sogar das Argument, die Person sei nicht richtig informiert gewesen, akzeptiert. Im Gesuch um Familiennachzug vom 5. April 2023 und der Stellungnahme vom 6. Juli 2023 sei aufgezeigt worden, wie der Kontakt der Beschwerdeführerin zu ihrem Sohn 1 über die letzten Jahre hinweg zu halten versucht worden sei. Da die Mutter der Beschwerdeführerin auch Analphabetin gewesen sei, würden keine Briefe oder Textnachrichten als Belege existieren. Ihre Mutter habe ihr jedoch Fotos ihres Sohnes 1 geschickt, welche ihn in unterschiedlichem Alter und Wachstumsstadium zeigen würden. Aufgrund der Lage des Wohnortes ihres Sohnes 1 und der Tatsache, dass die Internetverbindungen nach Somalia nicht mit den hiesigen zu vergleichen seien, seien ihre Darlegungen zur stattgefundenen Kommunikation nicht als unglaubhaft zu bezeichnen. Dass keine Chatprotokolle vorliegen würden, habe damit zu tun, dass keine Textnachrichten mit ihrer Mutter ausgetauscht worden seien. Die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen würden belegen, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Partner und ihren drei gemeinsamen Kindern vom (...) 2023 bis (...) 2023 in I. _____ aufgehalten und in L. _____ ihren Sohn 1 getroffen habe. Das Wiedersehen sei sehr emotional gewesen. Sie hätten dort zusammen in einer gemieteten Wohnung gelebt und Zeit miteinander verbracht. Dies belege die Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen, sich um ihren Sohn 1 zu kümmern und ihn bei sich haben zu wollen. Die Ablehnung der

Familienzusammenführung würde eine endgültige Trennung von ihrem Sohn 1 zur Folge haben. Es sei nicht realistisch, dass

E-4982/2023 Seite 10 sie die Beziehung zu ihm in einem zumutbaren Masse pflegen und leben könne, wenn er in Somalia bleiben würde. Hierzu sei auch zu erwähnen, dass sie von Gesetzes wegen für ihren minderjährigen Sohn 1 verantwortlich sei und sie ihren daraus resultierenden Pflichten nur dann nachkommen könne, wenn sie mit ihm zusammen sei. Zudem habe ihr Sohn 1 vor einiger Zeit unter gesundheitlichen Problemen gelitten. Neben der psychischen müsse auch die physische Unterstützung und Unversehrtheit eines Kindes gewährleistet sein. Als Fazit wäre der Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Grundrecht (Schutz der Familie) vorliegend so schwerwiegend, dass er nicht verhältnismässig erscheine. Die Beschwerdeführerin sei unfreiwillig von ihrem Sohn 1 getrennt worden und sei es noch immer. Vorliegend seien auch die Rechte und Interessen, insbesondere die Art. 3 und Art. 10 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu berücksichtigen.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des AsylG sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68). Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist die Wiedervereinigung von vorbestandene Familiengemeinschaften, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Das Familienasyl dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2 m.w.H.).

E-4982/2023 Seite 11

E. 4.3

Dem Einbezug in das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 4 AsylG können dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 AsylG nach, auf welchen Absatz 4 verweist, "besondere Umstände" entgegenstehen. Bei diesen handelt es sich um einen unbestimmten, durch die Praxis konkretisierten Rechtsbegriff, dessen Zweck darin besteht, Missbrauchstatbestände zu unterbinden und den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, Personen kein Asyl zu gewähren, die in objektiver Hinsicht des spezifischen Schutzes des Asyls nicht bedürfen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II S. 69 f.; vgl. auch BVGE 2015/40 E. 3.4.4.3). "Besondere Umstände"

sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin ist in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Der Sohn 1 ist nach wie vor minderjährig, womit er grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG fällt (vgl. BVGE 2015/29).

E. 5.2

Anlässlich der Befragung zur Person vom 14. September 2015, der Anhörung vom 31. Januar 2017 und den Gesuchen um Familiennachzug vom 25. Oktober 2021 (Vorhaben [...]) und vom 5. April 2023 (Vorhaben [...]) machte die Beschwerdeführerin geltend, aufgrund einer Vergewaltigung in ihrem Heimatland um das Jahr 2012 herum sei sie schwanger geworden und habe im Jahr 2013 ihren Sohn 1 geboren. Zum leiblichen Vater habe ihr Sohn 1 nie eine Beziehung gehabt. Im Dezember 2013 habe sie ihren inzwischen verstorbenen Ehemann religiös geheiratet. Bis zu ihrer Ausreise im Januar 2015 habe sie mit ihrem Sohn 1, ihrem Ehemann, ihrer Mutter und ihrer Schwester in der Nähe von G._____ gelebt. Nach ihrer Ausreise habe ihr Sohn 1 weiterhin mit ihrer Mutter und zwei ihrer Geschwister zusammengelebt. Im Jahr 2020 sei ihre Mutter verstorben und die jüngere Schwester der Beschwerdeführerin kümmere sich seither um ihren Sohn 1 (SEM-Akten erstes Asylgesuch A9/11 Rz. 1.14, 3.01, 7.01; SEM-Akten erstes Asylgesuch A22/22 F13 ff., F120 ff., F134, F163 f.; SEM-Akten Vorhaben [...] A1/12 S. 2 f.; SEM-Akten Vorhaben [...] A1/7 S. 2). Gestützt auf diese plausiblen Schilderungen lebte die Beschwerdeführerin

E-4982/2023 Seite 12 bis zur Flucht aus Somalia durchgehend mit ihrem Sohn 1 zusammen. Auch erklärte sie nachvollziehbar, weshalb sie ihren zum Zeitpunkt ihrer illegalen Ausreise aus Somalia erst eineinhalb Jahre alten Sohn 1 nicht mitnehmen konnte und ihn bei ihrer Mutter zurücklassen musste (vgl. vorne E. 3.2). Damit ist von einer vor der Flucht bestehenden Familiengemeinschaft zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn 1 auszugehen, welche durch die Flucht getrennt wurde.

E. 5.3.1

Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von "besonderen Umständen" im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG ist der Beschwerdeführerin zunächst darin zuzustimmen, dass allein durch das Eingehen weiterer Beziehungen und die Geburten weiterer Kinder nach ihrer Flucht aus Somalia nicht der Schluss gezogen werden darf, sie sei damals nicht mehr gewillt gewesen, die Beziehung zu ihrem Sohn 1 aufrecht zu erhalten (vgl. Urteil des BVGer D-4410/2020 vom 14. April 2021 E. 7.1). Es muss aber eine in emotionaler und finanzieller Hinsicht hinreichend enge Beziehung zwischen dem Kind und dem in der Schweiz originär als Flüchtling anerkannten Elternteil glaubhaft gemacht werden (vgl. Urteile des BVGer D-4410/2020 vom 14. April 2021 E. 6 und D-5110/2019 vom 5. Februar 2020 E. 3).

E. 5.3.2

Weiter können gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG nur Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt werden. Der Beschwerdeführerin war es folglich – wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt – erst ab dem 14. Juli 2020 (Verfügung der Vorinstanz betreffend Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) möglich, ein Gesuch um Familiennachzug einzureichen. Dass sie aufgrund der Wohnsituation und des am (...) 2020 – und somit kurz vor dem positiven Asylbescheid – geborenen dritten Kindes erst elf Monate später ein Gesuch um Familiennachzug eingereicht hat, stellt kein Nachzugshindernis dar, zumal Art. 51 AsylG keine expliziten Nachzugsfristen enthält (vgl. Urteil des BVGer E-6677/2014 vom 29. Dezember 2016 E. 5.6).

E. 5.3.3

Dennoch gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, die gegen die asylrechtliche Familienzusammenführung sprechen. Vorliegend gelingt es der Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen respektive glaubhaft zu machen, dass seit ihrer Ankunft in der Schweiz ein regelmässiger Kontakt zu ihrem Sohn 1 bestanden hätte. Zwar erwähnte sie ihn bereits in der Befragung zur Person vom 14. September 2015 und der Anhörung vom E-4982/2023 Seite 13 31. Januar 2017; aufgrund der Akten fand ein erster Kontakt jedoch erst kurz vor der Anhörung statt (SEM-Akten erstes Asylgesuch A22/22 F12), mithin zwei Jahre nach ihrer Ausreise aus Somalia (SEM-Akten erstes Asylgesuch A9/11 Rz. 5.01). Nicht überzeugend erscheint hierzu ferner, dass die erste Kontaktaufnahme nur wegen einer zufälligen Bekanntschaft im Zug möglich gewesen sein soll (SEM-Akte Vorhaben [...] A5/5 S. 2). Zur zwischenzeitlich mehr als neun Jahre dauernden Trennung gelingt es ihr nicht, die Aufrechterhaltung des Kontakts im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft zu ihrem Sohn 1 zu belegen. Dass sie abgesehen von einigen wenigen Fotos keine anderen Beweismittel beibringen konnte, lässt sich auch nicht mit ihrem Analphabetismus erklären. Gemäss ihrem Schreiben vom 6. Juli 2023 besucht sie seit dem Jahr 2021 einen Deutschkurs und absolvierte zuvor einen Alphabetisierungskurs (SEM-Akte Vorhaben [...] A5/5 S. 1). Laut ihren Angaben habe sie sich im (...) 2023 über sieben Wochen in I. _____ aufgehalten, wo sie ihren Sohn 1 getroffen und mit ihm gemeinsam in einer gemieteten Wohnung gelebt habe. Hierzu reichte sie nebst den Reiseunterlagen drei Fotos ein (Beschwerde S. 9 und die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel). Allerdings bestehen auch für die Zeit nach dieser Reise keine weiteren Belege, welche nachweisen könnten, dass seither und aktuell ein Austausch zwischen ihr und ihrem Sohn 1 stattgefunden hätte respektive stattfinden würde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine Familienzusammenführung in der Schweiz den 11-jährigen Sohn 1 vor Integrationsproblemen stellen könnte, während er sich in Somalia in seinem gewohnten kulturellen Umfeld befindet und dort mit der Schwester der Beschwerdeführerin über seine – gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin – «engste» Bezugsperson verfügt (vgl. Beschwerdeschrift S. 2 im Verfahren [...]). In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen, dass die Schwester der Beschwerdeführerin nicht zusammen mit dem Sohn 1 einreisen dürfte, da das sie betreffende Gesuch um Familiennachzug mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) rechtskräftig abgewiesen wurde. Aufgrund einer Gesamtabwägung bestehen somit besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen. Die Vornahme einer DNA-Analyse erweist sich unter den genannten Umständen als nicht erforderlich. Es

erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Mit Verfügung vom 5. Januar 2022 verweigerte die Vorinstanz der Schwester der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz und lehnte das sie betreffende Gesuch um Familiennachzug ab. Die dagegen erhobene

E-4982/2023 Seite 14 Beschwerde wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) abgewiesen

E. 5.4

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK keine ergänzende Anwendung (vgl. etwa Urteil des BVGer D-1831/2017 vom 19. Februar 2020 E. 4.4). Ferner vermag auch die Anwendung der KRK nichts an obiger Einschätzung zu ändern, da diese weder dem Kind noch seinen Eltern ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392; 124 II 361 E. 3b S. 367).

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, und das SEM im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt hat.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der mit Zwischenverfügung vom 20. September 2023 gewährten unentgeltlichen Prozessführung werden keine Verfahrenskosten auferlegt, nachdem den Akten keine Hinweise auf eine relevante Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4982/2023 Seite 15